

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:227496-2018:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Offenburg: Kommunikationsnetz
2018/S 100-227496**

Vorinformation

Diese Bekanntmachung ist ein Aufruf zum Wettbewerb

Bauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
Poststr. 18
Offenburg
77652
Deutschland
Kontaktstelle(n): Herr Peter Lassahn
Telefon: +49 781-805-63-10
E-Mail: nbea-2018-1@ortenaukreis.de
Fax: +49 781-805-63-19
NUTS-Code: DE134

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.ortenaukreis.de>

I.2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.ortenaukreis.de/netzbetriebsausschreibung>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen
Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: Breitband Ortenau GmbH & Co. KG

I.5) Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Etablierung eines Breitbandnetzes (NGA-Netz) im Ortenaukreis und Bündelung der Interessen der beteiligten Kommunen

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

NGA-Breitbandausbau und Betrieb im Ortenaukreis

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

32412000

II.1.3) Art des Auftrags

Bauftrag

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes in den jeweiligen Ausbaugebieten der Kommunen im Ortenaukreis, die Kommanditisten der Auftraggeberin sind bzw. werden (siehe Dokument Liste Kommanditisten). Abschluss einer Rahmenvereinbarung, die die Auftraggeberin berechtigt, den Auftragnehmer mit dem Bau der erforderlichen Infrastrukturen zu beauftragen und den Netzbetrieb durchzuführen. Das Projekt wird durch Landesmittel gefördert. Durch Einbringung bereits bestehender Infrastrukturen (eigene oder fremde) durch den Bieter soll die Errichtung von Doppelstrukturen im Sinne des Förderrechts möglichst vermieden werden. Sämtliche Teilnehmer an dem Vergabeverfahren haben ihre Bereitschaft zu erklären, dem erfolgreichen Bieter die eigenen Infrastrukturen, die sie zum Gegenstand ihres eigenen Angebotes gemacht oder darüber hinausgehend benannt haben, zu marktgängigen Preisen zu überlassen.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.2) **Beschreibung**

II.2.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE134

Hauptort der Ausführung:

Ortenaukreis

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Im Ortenaukreis besteht derzeit eine Unterversorgung mit breitbandigen Informationsdienstleistungen. Die Auftraggeberin (derzeit bestehend aus dem Ortenaukreis und 46 kreisangehörige Städten und Gemeinden; möglicher Beitritt der Stadt Offenburg) hat das Ziel, in den unterversorgten Bereichen ihrer Gebiete ein hochleistungsfähiges Breitbandnetz (NGA-Netz) zu errichten und dessen dauerhaften Betrieb zu gewährleisten. Hierzu soll eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, auf deren Grundlage die Errichtung und der Betrieb eines NGA-Netzes im jeweiligen Versorgungsgebiet beauftragt werden kann. Grundlegendes Ziel ist es, die heute bereits vorhandene TK-Infrastruktur optimal zu vernetzen und grundsätzlich nur insoweit durch neue Infrastruktur zu ergänzen, wie diese tatsächlich notwendig ist, um die unterversorgten Bereiche zügig zu erschließen (Vermeidung der Errichtung von „Doppel-Strukturen“).

Bereits bestehende eigene Infrastruktur soll der Auftragnehmer möglichst nutzen. Soweit nicht vorhanden oder verfügbar, hat der Auftragnehmer die erforderlichen Infrastrukturen bei Einzelbeauftragung (Abruf) durch die Auftraggeberin im Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin zu errichten, an die Auftraggeberin zu übertragen und sodann für den Betrieb anzupachten. Bereits bestehende Infrastrukturen der Auftraggeberin bzw. der Kommanditisten sind möglichst anzupachten. Dasselbe gilt für bestehende Infrastrukturen Dritter, die ihre Bereitschaft erklärt haben, deren Infrastrukturen zu marktgängigen Preisen zu überlassen. Es ist ein möglichst effektives und effizientes Infrastrukturkonzept anzubieten und umzusetzen, das die Versorgungsziele gewährleistet (Mindest-Versorgungsniveau für jedes der zu errichtenden Ortsnetze für Gewerbebetriebe, Schulen und weitere öffentliche Gebäude: Bandbreite von mehr als 100 Mbit/s symmetrisch. Für alle Haushalte / Wohneinheiten: Bandbreite von mindestens 100 Mbit/s asymmetrisch (im Download). Die Downloadrate muss sich mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Für Gewerbebetriebe, Schulen und weitere öffentliche Gebäude muss eine Hochrüstung auf 1 Gbit/s ohne zusätzliche passive Infrastrukturmaßnahmen möglich sein.).

Das jeweilige Gebiet muss spätestens nach 6 Jahren nach dem Abruf aus der Rahmenvereinbarung erschlossen sein. Mit dem Abruf besteht die Verpflichtung zur Anpachtung der bestehenden Infrastruktur der BOKG. Die vom Auftragnehmer zu errichtende Infrastruktur wird ab Abnahme gepachtet. Die Betriebslaufzeit beträgt grundsätzlich 15 Jahre beginnend mit der Inbetriebnahme des letzten Ortsnetzes. Sämtliche Verträge enden spätestens zum 31.12.2039. Das Recht zur Benennung des zu erschließenden Gebietes endet 5 Jahre, das Recht zum Abruf endet 6 Jahre nach Abschluss der Rahmenvereinbarung (Dauer der Rahmenvereinbarung = 72 Monate).

Die sich an dem Vergabeverfahren beteiligenden Bieter haben sich verbindlich bereit zu erklären, ihre jeweilige passive Infrastruktur – die sie ihrem eigenen Angebot zugrunde legen oder darüber hinausgehend benennen – dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen, das in diesem Vergabeverfahren obsiegen wird, soweit dieses die Infrastruktur benötigt, um seine Netzerrichtungs- und –betriebspflicht zu erfüllen. Die Bieter haben umfassende Auskünfte zu ihrer passiven Infrastruktur zu erteilen und ihr Einverständnis zu erklären, dass diese Informationen den anderen an diesem Verfahren teilnehmenden Unternehmen ausschließlich zur Legung von Angeboten im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sind die Bereitstellungskonditionen und die sich daran anschließenden Pachtbedingungen für die Verpachtung ihrer passiven Infrastruktur verbindlich zu bestätigen. Die Pachtbedingungen müssen marktgängig sein. Weitere Informationen unter: <https://www.ortenaukreis.de/netzbetriebsausschreibung>.

II.2.5) Zuschlagskriterien

Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt

II.2.6) Geschätzter Wert

II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 72

II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: ja

Beschreibung der Optionen:

Siehe Auftragsunterlagen

II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) Zusätzliche Angaben

Ein Teil der bereits jetzt bereitgestellten Unterlagen unterliegt der Vertraulichkeit. Für die Bereitstellung ist die Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung erforderlich. Weitere Einzelheiten zum Verfahren sind abrufbar unter: <https://www.ortenaukreis.de/netzbetriebsausschreibung>.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1) Teilnahmebedingungen

III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Auszug aus dem einschlägigen Register gemäß § 6a Nr. 1 VOB/A-EU (Kopie), nicht älter als 3 Monate für den Bieter und – sofern vorgesehen – Mitglieder der Bietergemeinschaft (erst mit dem Teilnahmeantrag einzureichen).

Nachweis über das Vorliegen einer Meldebestätigung nach § 6 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (Kopie, erst mit dem Teilnahmeantrag einzureichen).

III.1.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.3) **Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

III.1.5) **Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**

III.2) **Bedingungen für den Auftrag**

III.2.2) **Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:**

Beachtung förderrechtlicher Vorschriften, insbesondere:

— Breitbandleitlinien 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission (2014/C 198/02), ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30,

— VwV Breitbandförderung vom 1.8.2015 – Az.: 42-8433.12,

— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.6.2015 (AGVO),

— Förder-RiL Breitband des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015, dritte überarbeitete Version vom 2.5.2017,

— Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-RR).

III.2.3) **Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) **Verfahrensart**

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**

Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

IV.1.6) **Angaben zur elektronischen Auktion**

IV.1.8) **Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang von Interessenbekundungen**

Tag: 02/07/2018

Ortszeit: 12:00

IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

Deutsch

IV.2.5) **Voraussichtlicher Beginn der Vergabeverfahren:**

09/07/2018

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher-Allee 100
Karlsruhe
76137
Deutschland
Telefon: +49 721926-8730
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de
Fax: +49 721926-3985
Internet-Adresse: <https://rp.baden-wuerttemberg.de>

VI.4.2) **Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren**

VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren auf Antrag ein (§ 160 Abs. 1 GWB). Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich des GWB hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des GWB zu benennen (§ 161 Abs. 1 GWB). Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Wenn der Zuschlag bereits wirksam erteilt worden ist, kann dieser nicht mehr vor der Vergabekammer angegriffen werden (§ 168 Abs. 2 Satz 1 GWB). Die Zuschlagserteilung ist möglich 10 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Fax oder per E-Mail bzw. 15 Kalendertage nach Absendung der Bekanntgabe der Vergabeentscheidung per Post (§ 134 Abs. 2 GWB). Die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags setzt ferner voraus, dass die geltend gemachten Vergabeverstöße innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis bzw. – soweit die Vergabeverstöße aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind – bis zum Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist gerügt wurden (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nrn. 1 bis 3 GWB). Ein Nachprüfungsantrag ist ebenfalls unzulässig, soweit mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§ 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Des Weiteren wird auf die in § 135 Abs. 2 GWB genannten Fristen verwiesen.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe
Durlacher-Allee 100
Karlsruhe
76137
Deutschland
Telefon: +49 721926-8730
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de
Fax: +49 721926-3985
Internet-Adresse: <https://rp.baden-wuerttemberg.de>

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
25/05/2018